Martin Sander
Hannover 16
Wilhelm

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Ausfertigung

Landgericht Dessau-Roßlau
Geschäfts-Nr.:
4 O 227/17

Dessau-Roßlau, 05.05.2017

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dr. Stefan Oppermann als Abwickler des Ganzheitlichen Wege e. V.,
Äußere Sulzbacher Straße 118, 90491 Nürnberg,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Pöhlmann, Früchtl & Oppermann,
Äußere Sulzbacher Straße 118, 90491 Nürnberg,
Geschäftszeichen: MÜ/mki

gegen

1. Herrn Martin Schulz, Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
2. Frau Ulrike [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
3. Herrn Martin [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
4. Herrn Maik [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
5. Frau Charlotte [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
6. Herrn Robert [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
7. Herrn Alois-Wolfgang [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
8. Herrn Michael [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
9. Herrn Jürgen [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
10. Herrn Mathias [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
11. Herrn Maximilian [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
12. Herrn Sandro [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
13. Herrn Marco [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
14. Herrn Florian [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
15. Herrn Christian [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
16. Frau Michaela [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
17. Herrn Matthias [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

Zugestellt am 15. Mai 2017
Golze

18. Herrn Benjamin [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

19. alle weiteren Personen, die sich im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg aufhalten,

- Antragsgegner -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau am 05.05.2017 durch den Richter am Landgericht Kunze als Einzelrichter beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 940a, 937 ZPO, §§ 861, 858 BGB wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragsschrift nebst Anlagen, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche Würdigung hinsichtlich § 940a Abs. 1 1. Alt. ZPO zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

Die Antragsgegner werden verpflichtet, das ehemalige Krankenhausgebäude im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, geräumt herauszugeben.

Den Antragsgegnern wird untersagt, das vorgenannte Gebäude nochmals zu betreten.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Schuldner Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 50.000,- EUR festgesetzt.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Dessau-Roßlau, 06844 Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 29.
Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.
Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Dessau-Roßlau, 06844 Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 29 eingeht.
Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Kunze

Ausgefertigt:
Dessau-Roßlau, den 05. 05. 2017
Ullmann, JA
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Dessau-Roßlau

PÖHLMANN · FRÜCHTL · OPPERMANN

Rechtsanwälte • Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Nürnberg · München

RAe Pöhlmann · Früchtl · Oppermann PartmbB
Äußere Sulzbacher Str. 118 · 90491 Nürnberg

Landgericht Dessau-Roßlau
Willi-Lohmann-Straße 29
06844 Dessau-Roßlau

Vorab per Telefax: 0340 / 202-1430

Justizzentrum Anhalt
LG, FG, Sozg, ArbG, AG
-5. MAI 2017
Eingang:
..... fach ..... BD. Akte/Ordn.
..... Anlagen ..... fach
EUR .....

Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg
Gerichtsfach 265
Tel +49 (911) 598 902 – 20
Fax +49 (911) 598 902 – 49
nuernberg@pfo-anwaelte.de
www.pfo-anwaelte.de
St.Nr. 143/556/20175
ID-Nr. DE814569129

Dr. jur. Stefan Oppermann
Rechtsanwalt 1

Klaus Müller
Rechtsanwalt 4

Alexander Bergfeld
Rechtsanwalt 1

Sabine Bamberger
Rechtsanwältin 5, 6

Sonja Falcke-Oppermann*
Rechtsanwältin, Mediatorin

Alexander Kubusch
Rechtsanwalt 1, 3

Nicola Kastner-Hippel*
Rechtsanwältin

Florian Werner*
Rechtsanwalt

Of Counsel:

Dr. jur. Werner Pöhlmann
Rechtsanwalt
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
(Partner bis 01.01.2014)

Büro München:
Gewürzmühlstr. 11
80538 München
Tel +49 (89) 2 38 06 – 0
Fax +49 (89) 2 38 06 – 120
muenchen@pfo-anwaelte.de
www.pfo-anwaelte.de

Christian Früchtl
Rechtsanwalt

Dr. rer. pol. Anne Buchholtz
Rechtsanwältin 2

Daniel Pongratz
Rechtsanwalt

Stefanie Loibl*
Rechtsanwältin

Christina Schlüter*
Rechtsanwältin 2

Melanie Nehl*
Rechtsanwältin 5

*angestellt

Datum: 03.05.2017
Unser Zeichen: MÜ/mki
Ihr Zeichen: unbekannt

Sachbearbeiter: RA Klaus Müller
Tel.: 0911/598 90 – 0
Fax: 0911/598 90 – 11

ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

In Sachen

Dr. Stefan Oppermann als Abwickler des Ganzheitlichen Wege e.V.,
Äußere Sulzbacher Str. 118, 90491 Nürnberg

- Antragsteller -

Verf. Bev.: Pöhlmann-Früchtl-Oppermann PartmbB,
Äußere Sulzbacher Str. 118, 90491 Nürnberg

gegen

1. **Martin Schulz**, Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
2. **Ulrike** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
3. **Martin** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
4. **Maik** [redacted] Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
5. **Charlotte** [redacted] Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
6. **Robert** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
7. **Alois-Wolfgang** [redacted] Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
8. **Michael** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
9. **Jürgen** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg

10. **Mathias** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
11. **Maximilian** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
12. **Sandro** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
13. **Marco** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
14. **Florian** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
15. **Christian** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
16. **Michaela** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
17. **Matthias** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
18. **Benjamin** [redacted], Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg
19. **alle weiteren Personen**, die sich im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg aufhalten

- Antragsgegner -

wegen Räumung

Vorläufiger Streitwert: 50.000,00 EUR

zeigen wir an, dass wir den Antragsteller anwaltlich vertreten.

Wir

beantragen:

I. Die Antragsgegner werden verpflichtet, das ehemalige Krankenhausgebäude im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, geräumt herauszugeben.

II. Den Antragsgegnern wird untersagt, das Gebäude nochmals zu betreten.

III. Den Antragsgegnern wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Ziffern I und II ein festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten auferlegt.

BEGRÜNDUNG:

I.

Der Antragsteller wurde durch Anordnung des Bundesamtes für Finanzen (BaFin) zum Abwickler über den Ganzheitliche Wege e.V. bestellt.

Glaubhaftmachung: Anordnung des Bundesamtes für Finanzen, in Kopie anbei, ***Anlage A 1.***

Gleichlautende Beschlüsse mit entsprechendem Inhalt gibt es u.a. für das Königreich Deutschland, die Königliche Reichsbank, die Neudeutsche Gesundheitskasse und divers natürliche Personen. Hintergrund ist die Tatsache, dass dieser Verein sowie die weiteren Bescheidadressaten involviert waren in unzulässig vom sog. „Königreich Deutschland" in der Lutherstadt Wittenberg betriebene Bank- und Versicherungsgeschäfte, die von der BaFin untersagt worden waren, von den Verantwortlichen aber trotz Aufforderung weder unterlassen noch rückabgewickelt wurden. Der Beschluss gemäß Anlage 1 hat zum Teil ähnliche Wirkungen wie ein Insolvenzeröffnungsbeschluss, führt zu einer Beschlagnahme des Vermögens der Bescheidadressaten und setzt den Abwickler in die Lage, das alleinige Verfügungsrecht auszuüben über zum Vermögen gehörende Gegenstände.
Der Ganzheitliche Wege e.V. ist im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg eingetragen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers im Original anbei, ***Anlage A 2.***

Der Antragsteller ist durch einen Sperrvermerk im Grundbuch eingetragen und damit allein berechtigt, Verfügungen über diese Immobilie zu treffen. Dieses Grundstück wird von Anhängern des sog. „Königreich Deutschland" als ihr „Staatsgebiet" bezeichnet. Das

„Königreich Deutschland" wurde am 12.04.2012 von Herrn Peter Fitzek ausgerufen und ist entgegen der Auffassung der Anhänger kein anerkannter souveräner Staat.
Im Rahmen der Tätigkeit als Abwickler ist der Antragsteller aufgrund der vorliegenden finanziellen Lage veranlasst, das ehemalige Krankenhausgelände Heuweg 16 zu verkaufen. Ursprünglich war beabsichtigt, in dem Gebäude mit dem Landkreis Flüchtlinge unterzubringen. Nachdem aber zu Beginn des Jahres 2016 die Flüchtlingsströme deutlich abnahmen, nahm der Landkreis von diesem Vorhaben wieder Abstand, und der Antragsteller suchte nach anderen Interessenten für das Gelände. Bereits damals wurde der selbsternannte König Peter Fitzek vom Antragsteller aufgefordert, das Gelände zu räumen bzw. räumen zu lassen, ohne dass er positive Kenntnis davon hatte, wer im Einzelnen sich auf dem Gelände aufhält. Dieses wurde ebenso abgelehnt wie die Zahlung einer Nutzungsentschädigung, die er geltend machte gegenüber einem der Vorstände des Vereins und einem weiteren „Vertreter" des Königs, die daraufhin mitteilten, eine Nutzungsentschädigung werde nicht gezahlt, weil es keine Mietverträge o.Ä. gäbe mit dem Verein (=Grundstückseigentümer), und dieses Schreiben wurde zugleich unterzeichnet von 12 Personen, die zum Teil namentlich nicht identifizierbar sind und die sich als „Bewohner von Apollensdorf" bezeichneten.

Nun hat der Antragsteller endlich einen Käufer für die Immobilie gefunden. Das Zustandekommen des Kaufvertrages hängt jedoch entscheidend davon ab, dass das Gebäude unverzüglich geräumt übergeben werden kann. Wenn das nicht kurzfristig gelingt, wird auch dieser Käufer, der dort investieren will, um Erntehelfer aus dem Europäischen Ausland unterzubringen, vom Vertrag zurücktreten. Die vorgesehene Frist hierfür wurde bereits einmalig bis zum 15.5. verlängert und kann und wird nicht nochmals verlängert werden. Die Polizei ist bereit, bei der Räumung behilflich zu sein, verweist aber darauf, dass es hierfür eines Räumungstitels bedürfe, der zunächst nicht erwirkt werden konnte, weil nicht namentlich bekannt war, wer sich in dem Gebäude aufhält, welches der Antragsteller selbst auf Anraten der Polizei nicht ohne Polizeischutz betreten soll.

Mit Schreiben vom 12.04.2017 hat der Antragsteller deshalb, nachdem der selbsternannte König Peter Fitzek zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wurde und selbst abwesend ist, die einzigen ihm namentlich bekannten Personen, Herrn Martin Schulz und Herrn Benjamin Michaelis, die den König in Abwesenheit vertreten sollen, unter Androhung der Zwangsräumung aufgefordert, das ehemalige Krankenhausgebäude im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg zu räumen bzw. herauszugeben.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 12.04.2017 in Kopie anbei, ***Anlage A 3.***

Durch einen Artikel des „Stern" vom 13.04.2017 erfuhr der Antragsteller daraufhin, dass das ehemalige Krankenhausgebäude nicht nur als Staatsgebiet des Königreiches dient, sondern angeblich auch zu Wohnzwecken genutzt wird.

Glaubhaftmachung: Artikel des „Stern" vom 13.04.2017 in Kopie anbei, ***Anlage A 4.***

Wie lange dies schon der Fall war, entzieht sich der Kenntnis des Antragstellers. Jedenfalls ist dieses aus rechtlichen Gründen nicht akzeptabel, da es nicht nur keine von der Eigentümerin abgeleitete Mietverträge gibt, sondern das Gebäude zu Wohnzwecken nicht vermietet und genutzt werden kann, da es hierfür nicht nur an einer entsprechenden Genehmigung fehlt, sondern wesentliche Auflagen erfüllt werden müssen wie Brandschutz, Fluchtwege, Sicherung, u.a. All diese Auflagen wurden seinerzeit bereits ausführlich mit dem Landkreis besprochen, als Flüchtlinge zu Wohnzwecken vorübergehend untergebracht werden sollten. Die jetzt behauptete Nutzung zu Wohnzwecken ist nicht nur öffentlich rechtlich nicht genehmigt, sondern gefährdet Leib und Leben, und der Antragsteller als Abwickler kann für die nicht genehmigte Nutzung zu angeblichen Wohnzwecken, durch wen auch immer, keine Verantwortung übernehmen und muss diese sofort unterbinden.

Am 21.04.2017 erhielt der Antragsteller ein Antwortschreiben des Herrn Schulz, in welchem dieser sich weigerte, das Gebäude herauszugeben. Er berief sich auf ein Recht zum Besitz aus einem angeblichen Mietvertrag.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Herrn Schulz vom 19.04.2017 in Kopie anbei, ***Anlage A 5.***

Diesem Schreiben waren angehängt 16 weitere Schreiben von Personen, die angabegemäß ebenfalls das Gebäude im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, bewohnen. Sie berufen sich ebenfalls auf ein angeblich bestehendes Mietverhältnis und weigern sich, das Gebäude herauszugeben.

Glaubhaftmachung: 16 Schreiben in Kopie anbei, ***Anlagenkonvolut A 6.***

Dem Antragsteller sind nunmehr hierdurch erstmals namentlich die Antragsgegner als Personen bekannt geworden, die das ehemalige Krankenhausgebäude im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, besetzt haben und dieses zu Wohnzwecken benutzen.

Diese Nutzung erfolgt aus folgenden Gründen widerrechtlich:

1.

Die Antragsgegner haben kein Recht zum Besitz, denn es bestehen keine wirksamen Mietverträge. Die in den oben erwähnten Schreiben behaupteten Mietverträge existieren nicht. Die Antragsgegner behaupten, einen Mietvertrag zu haben, können aber weder einen Mietvertrag nachweisen noch nennen sie einen Vermieter.

Als Abwickler des Eigentümers ist allein der Antragsteller zum Abschluss eines Mietvertrages berechtigt. Einen solchen hat er weder abgeschlossen noch zugestimmt, noch entrichten die Antragsgegner hierfür einen Mietzins. Die Eigentümerin des Grundstückes hat ebenfalls keinen Mietvertrag mit den Antragsgegnern abgeschlossen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, bereits vorgelegt als ***Anlage A 2.***

Das Gebäude wurde bei Zustellung wurde der Anordnungsbeschlüsse der BaFin mit Hilfe von ca. 200 Bundes- und Landespolizisten gestürmt, bewegliches Vermögen wurde arretiert und sichergestellt und alle Räume wurden durchsucht und Geschäftspapiere mitgenommen. Hierunter befanden sich auch sog. „Mietverträge", die zum Schein abgeschlossen wurden für bestimmte Räume, die man vor einem Zutritt von Behörden und Verzugsorganen sichern wollte. Diese Mietverträge zu Wohnzwecken weisen ein Nutzungsentgelt in einer selbst erfundenen Währung des Königreiches (dem sog. Engelgeld) aus (was schon an sich zur Nichtigkeit führen dürfte), sind auf Vermieterseite überhaupt nicht unterschrieben und weisen als Vermieterseite eine sog. „Wohnreich" aus, ein Phantasiegebilde (mutmaßlich des „Königs" Peter Fitzek), was es nicht gibt, nicht rechtsfähig ist und selbst keinerlei Nutzungsrecht von der Eigentümerin der Immobilie ableitet.

Glaubhaftmachung: Exemplarische Vorlage eines der vorgefundenen „Mietverträge", ***Anlage A 7.***

Andere Verträge für diese Immobilie wurden während der gesamten umfassenden Durchsuchung aller zum Königreich gehörenden Immobilien nicht gefunden! Und nach der Einsetzung des Antragstellers, mit der er das alleinige Verfügungsrecht erhielt, wurden neue Verträge von ihm, die irgendwen zur Nutzung berechtigen würden, nicht geschlossen.

2.

Die Antragsgegner haben ohne den Willen des unmittelbaren Besitzers das ehemalige Krankenhausgebäude besetzt und damit den Besitz eigenmächtig entzogen bzw. gestört. In dem Antwortschreiben des Herrn Schulz (Anlage A 2) ist die Rede davon, dass sich angeblich ca. 30 Personen in dem Gebäude aufhalten, und zwar angabegemäß zu (nicht genehmigten) Wohnzwecken. Polizeilich gemeldet ist dort aber nach bisherigen Erkenntnissen niemand. Es liegt somit verbotene Eigenmacht gemäß § 858 BGB vor. Der Antragsteller ist als Abwickler verpflichtet, gegen diese Besitzstörung vorzugehen.

3.

Das ehemalige Krankenhausgebäude Heuweg 16 ist **kein** Wohngebäude. Es wurde dazu weder errichtet noch ist es zu Wohnzwecken in irgendeiner Weise gewidmet worden.

Es ist im derzeitigen Zustand auch nicht zu Wohnzwecken geeignet.

Bereits im Jahr 2015 verhandelte der Antragsteller wie beschrieben mit dem Landkreis, wonach das Gebäude als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden sollte. Besichtigungen ergaben dabei, dass hierzu zahlreiche Auflagen erfüllt werden müssen, um Personen auch nur vorübergehenden hier zu Wohnzwecken unterzubringen. Allem voran ist hier nochmals auf den absolut unzureichenden Brandschutz hinzuweisen!

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, wie vor.

Die Auflagen der Gemeinde wurden dann nicht mehr erfüllt, weil die vorgesehene Nutzung nicht mehr umgesetzt wurde. Daher bestehen nach wie vor erhebliche Sicherheitsrisiken. Es ist folglich von einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der sich offenbar selbst ermächtigenden Bewohner des Krankenhausgebäudes auszugehen.

Der Antragsteller haftet als Abwickler für alle Gefahren, die von dem Gebäude ausgehen. Es ist daher seine Pflicht Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefahren abzuwenden. Der Antragsteller kann aufgrund der vorgenannten Umstände für die Sicherheit der Bewohner des ehemaligen Krankenhausgebäudes nicht garantieren.

4.

Als Abwickler des Ganzheitliche Wege e.V. ist der Antragsteller dazu verpflichtet, das Eigentum zu verwerten und das Eigentum zu sichern. Dies ist durch die illegale Besetzung des Gebäudes nahezu unmöglich geworden.

Der Antragsteller hat einen Käufer für das Gebäude gefunden, der den Kaufvertrag aber nur vollziehen wird, wenn das Gebäude geräumt ist. Er wird vom notariell beurkundeten Vertrag zurücktreten, wenn die Räumung nicht bis zum 15.5. vollzogen wird. Geld zur Erfüllung von Brandschutzauflagen etc. ist auch dann nicht verfügbar, da das aus Bankgeschäften akquirierte Geld des Königs größtenteils, soweit es nicht für Anzahlungen für Immobilien verwendet wurde, verschwunden ist, was letztlich zur Verurteilung von König Peter Fitzek geführt hat.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, wie vor.

II.

Aufgrund der illegalen Besetzung des Krankenhausgebäudes hat der Antragsteller als Abwickler des Eigentümers dieses Grundstückes einen Anspruch auf Räumung des Gebäudes.

Durch die illegale Besetzung des Gebäudes durch die Antragsgegner liegt – wie bereits erwähnt – verbotene Eigenmacht vor.

Verbotene Eigenmacht ist nach ganz herrschender Ansicht ein Verfügungsgrund für eine einstweilige Verfügung (vgl. OLG Saarbrücken, MDR 2003, 1198). Eine besondere Dringlichkeit wäre noch nicht einmal erforderlich (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 96, 1516 und OLG Düsseldorf 2002, 175).

Auch ist durch den Umstand, dass das ehemalige Krankenhausgebäude für Wohnzwecke nicht geeignet und nicht sicher ist, Eilbedürftigkeit gegeben. Diese begründet sich zudem darauf, dass ohne eine Räumung die jahrelangen Bemühungen des Antragstellers zunichte gemacht werden, den Grundbesitz zu veräußern und seinen Abwicklungsauftrag wenigstens insoweit zu erfüllen.

gez.u.f.d.R.d.A.

Müller
Rechtsanwalt

A1

BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

ORIGINAL !

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Mit Empfangsbekenntnis

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oppermann
c/o Curator AG Insolvenzverwaltungen
Äußere Sulzlacher Straße 119
90491 Nürnberg

EINGEGANGEN
27. Nov. 2014
CURATOR NL Nürnberg
RA / MA:

Abteilung
Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Gohr
Referat Q 32
Fon +49 (0)2 28 41 08-1853
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

26.11.2014
GZ: Q 32-QF 5000-2014/0217(48154) - Go (Bitte stets angeben)
2014/1528998
Ganzheitliche Wege e.V.
Einbezogenheit in ohne Erlaubnis betriebene Bank- und Versicherungsgeschäfte

Bestellung des Herrn Dr. Oppermann als Abwickler nach §§ 37 KWG, 81f VAG

I.

Ich bestelle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) sowie nach § 81f Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG),

Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Oppermann
c/o Curator AG Insolvenzverwaltungen,
Niederlassung Nürnberg
Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

zum Abwickler, soweit der eingetragene Verein *„Ganzheitliche Wege e.V."* gemäß §§ 37 Abs. 1 Satz 4 KWG, 81f Abs. 1 Satz 5 VAG in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubt betriebener Bank- und Versicherungsgeschäfte - namentlich die des Herrn Peter Fitzek und seiner Strohgesellschaften *„Kooperationskasse"* und *„NeuDeutsche Gesundheitskasse"* - einbezogen ist.

II.

Nach §§ 37 Abs. 1 Satz 2 KWG, 81f Abs. 1 Satz 2 VAG übertrage ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Oppermann die Befugnis für sämtliche Maßnahmen, die zur Abwicklung der unter **Ziffer I.** beschriebenen Tätigkeiten des eingetragenen Vereins *„Ganzheitliche Wege e.V."* gemäß meiner Einstellungs- und Abwicklungsanordnung vom heutigen Tage notwendig sind. Insoweit übertrage ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Oppermann gemäß §§ 37 Abs. 1 Satz 2 KWG, 81f Abs. 1 Satz 2 VAG die Befugnis, den eingetragenen Verein *„Ganzheitliche Wege e.V."* gegenüber Dritten zu vertreten.

Herr Rechtsanwalt Dr. Oppermann ist berechtigt, Verfügungen über die Vermögensgegenstände des eingetragenen Vereins *„Ganzheitliche Wege e.V."* zu treffen. Herr Rechtsanwalt Dr. Oppermann ist insbesondere berechtigt,

a) mit von ihm für seine Tätigkeit als Abwickler hinzugezogenen Mitarbeitern, die Geschäfts- und sonstigen Räume des eingetragenen Vereines *„Ganzheitliche Wege e.V."* und insbesondere die von diesem für den Betrieb der *„Kooperationskasse"* und der *„NeuDeutschen Gesundheitskasse"* genutzten Räume zu betreten, dort Nachforschungen anzustellen und Einsicht in die sämtlichen Geschäfts- und Kontounterlagen zu nehmen;

b) Art und Umfang des gesamten Geschäftsbetriebes des eingetragenen Vereins *„Ganzheitliche Wege e.V."* im Einzelnen festzustellen, insbesondere soweit es die Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums und den Abschluss von Verträgen mit einem Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen betrifft;

c) die über Konten des eingetragenen Vereins *„Ganzheitliche Wege e.V."* angenommenen, verwahrten oder weitergeleiteten, für die *„Kooperationskasse"* bestimmten oder von dieser stammenden unbedingt rückzahlbaren Anlegergelder an die Kapitalgeber zurückzuzahlen;

d) mit den Anlegern und den sonstigen Vertragspartnern des eingetragenen Vereins *„Ganzheitliche Wege e.V."* Korrespondenz zu führen und sie von meinen Anordnungen zu unterrichten;

e) im Namen des eingetragenen Vereins *„Ganzheitliche Wege e.V."* Ansprüche gegenüber seinen Vertragspartnern geltend zu machen und durchzusetzen;

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin

f) Vermögenswerte des eingetragenen Vereins *„Ganzheitliche Wege e.V."* im In- und Ausland auf eigene Treuhandkonten zu übertragen sowie dem eingetragenen Verein *„Ganzheitliche Wege e.V."* zustehende Gelder auf eigenen Treuhandkonten anzunehmen;

g) das Vermögen des eingetragenen Vereins *„Ganzheitliche Wege e.V."* zu inventarisieren, seinem Zugriff zu entziehen und zu verwerten, soweit dies für die Abwicklung seiner unerlaubten Geschäftstätigkeit erforderlich ist.

Herr Rechtsanwalt Dr. Oppermann allein ist berechtigt, über sämtliche bei Banken im In- und Ausland geführten Konten und Depots zu verfügen, die vom eingetragenen Verein *„Ganzheitliche Wege e.V."* oder von Dritten für den Verein geführt werden.

III.

Der eingetragene Verein *„Ganzheitliche Wege e.V."*, sein Vorstand und seine Mitglieder haben die vorgenannten Maßnahmen des Abwicklers, Herrn Rechtsanwalt Dr. Oppermann, zu dulden.

Im Auftrag
gez. Gohr

BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT 103

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte

A2

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

des Dr. Stefan Oppermann, geb. 01.08.1959, Äußere Sulzbacher Str. 118, 90491 Nürnberg

Ich, Dr. Stefan Oppermann, erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung Folgendes an Eides Statt:

Ich wurde durch Anordnung des Bundesamtes für Finanzen zum Abwickler u.a. über den „Ganzheitlichen Wege e.V." bestellt. Der „Ganzheitliche Wege e.V." ist im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg eingetragen.

Ich bin als Abwickler des „Ganzheitlichen Wege e.V." durch einen Sperrvermerk im Grundbuch eingetragen und damit alleinberechtigt, Verfügungen über diese Immobilie zu treffen.

Als Abwickler bin seit meiner Einsetzung nur ich berechtigt zum Abschluss eines Mietvertrages über die streitgegenständliche Immobilie. Einen solchen habe ich weder abgeschlossen, noch habe ich einem solchen zugestimmt. Auch entrichten die Besetzer des Gebäudes hierfür keinen Mietzins. Wirksame und beiderseits unterzeichnete Mietverträge mit Dritten wurden auch bei einer groß angelegten Hausdurchsuchung mit 200 Polizisten, Steuerfahndern, Vertretern der BaFin und des Zolls im November 2015 bei meiner Einsetzung nicht vorgefunden.

Bereits im Jahr 2015 verhandelte ich mit dem Landkreis, wonach das Gebäude als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden sollte. Besichtigungen ergaben, dass hierzu zahlreiche Auflagen erfüllt werden müssten, um Personen auch nur vorübergehend hier zu Wohnzwecken unterzubringen. Allem voran ist auf den absolut unzureichenden Brandschutz hingewiesen worden.

Ich habe als Abwickler einen Käufer für das Gebäude gefunden, der den Kaufvertrag aber nur vollziehen wird, wenn das Gebäude geräumt ist. Der Käufer wird vom notariell beurkundeten Vertrag zurücktreten, wenn die Räumung nicht bis zum 15.05.2017 vollzogen wird. Geld zur Erfüllung von Brandschutzauflagen usw. ist beim Verein nicht verfügbar, da das aus Bankgeschäften akquirierte Geld des „Königs" Peter Fitzek größtenteils, soweit es nicht für Anzahlungen für Immobilien verwendet wurde, verschwunden ist, was letztlich zur Verurteilung von „König" Peter Fitzek geführt hat.

Abschließend darf ich feststellen, dass ohne eine Räumung die jahrelangen Bemühungen, den Grundbesitz zu veräußern, um meinen Abwicklungsauftrag wenigstens insoweit zu erfüllen, zunichte gemacht werden.

Nürnberg, den 03.05.2017

.....
(Dr. Stefan Oppermann)

CURATOR

DR. STEFAN OPPERMANN

AB

CURATOR AG • Äußere Sulzbacher Str. 118 • 90491 Nürnberg

Einwurf-Einschreiben
Herren
Martin Schulz und Benjamin Michaelis
c/o Marco Ginzel
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

NIEDERLASSUNG NÜRNBERG

Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

Tel +49 (911) 5 98 90 0
Fax +49 (911) 5 98 90 - 11
Email nuernberg@curator.ag
Internet www.curator.ag

Sachbearbeiter: Doris Braun
Unser Zeichen: OP/DB
Aktenzeichen: Q 32-QF 5000-2014/0217(48154)

Nürnberg, 12.04.2017
Telefon: +49 (911) 59 89 0 – 0
Ihr Zeichen: unbekannt

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ganzheitliche Wege e.V., Am Bahnhof 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg
AZ: Q 32-QF 5000-2014/0217(48154)
Hier: Aufforderung zur Räumung

Sehr geehrter Herr Schulz,
sehr geehrter Herr Michaelis,

hiermit fordere ich Sie persönlich sowie in Ihrer Eigenschaft als Vorstände des Ganzheitlichen Wege e.V. auf, die von Ihnen sowie weiteren mir aktuell nicht bekannten Personen des sog. „Königreiches Deutschland" genutzte Gebäude- und Freifläche Grundbuch Apollensdorf Blatt 1159, Grundbuch Reinsdorf Blatt 1896, Grundbuch Reinsdorf Blatt 1953, Grundbuch Wittenberg 17131 bis zum

23.04.2017

vollständig zu räumen, da die Grundstücke veräußert wurden und geräumt übergeben werden müssen. Ein Recht zum Besitz besteht für die aktuellen Bewohner nicht.

Sollten Sie der Räumung nicht freiwillig nachkommen, bin ich gezwungen, ab dem 24.04.2017 eine Zwangsräumung durchzuführen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist, da in diesem Fall auch persönliche Gegenstände mit zwangsgeräumt und auf Ihre Kosten gesondert eingelagert werden müssen.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher fristgerecht selbst räumen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Oppermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter

KÖNIGREICH DEUTSCHLAND 13. April 2017 10:36 Uhr

A4

Deutsche Bürger schaffen sich ein eigenes Königreich

In einer verlassenen Klinik in Sachsen-Anhalt liegt das Königreich Deutschland. Sind seine Bewohner nur Spinner oder gefährlich?

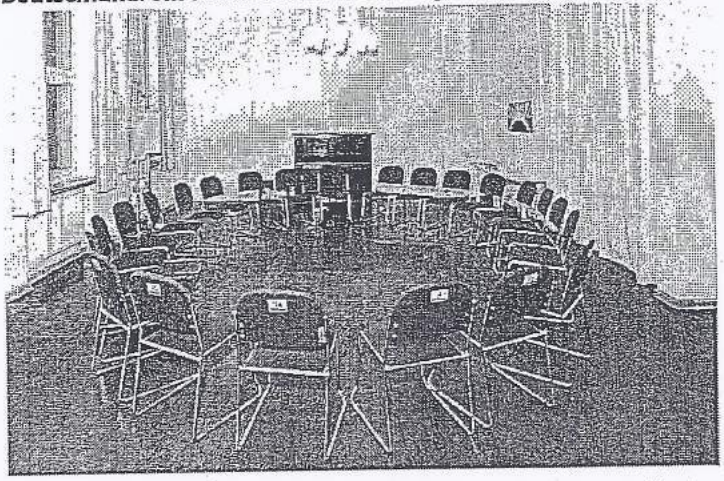

Für Versammlungen kommen die Mitglieder und Ihre Majestät regelmäßig im Stuhlkreis zusammen.
© Moritz Haase

Von:
Gesa Steeger

Februar 2016, Amtsgericht Dessau-Roßlau.

Der Angeklagte hat sich fein gemacht. Die langen Haare sind streng nach hinten gebunden. Über seiner breiten Brust spannt ein nachtblaues Hemd, eine goldene Krone prangt auf Höhe des Herzens. So tritt er vor die Kameras: Peter Fitzek, der König. In seiner Hand hält er ein grünes Kärtchen, das er stolz präsentiert. Vier Jahre zuvor gab Fitzek den regulären Führerschein zurück, seitdem fährt er mit seinem eigenen. Selbst ausgedruckt und laminiert, mit einer goldenen Krone in der rechten oberen Ecke. Nur erkennt die Bundesrepublik Deutschland den Führerschein nicht an. Darum ist Fitzek hier. Als Angeklagter, der zwischen Oktober 2012 und September 2013 acht Mal ohne gültigen Führerschein beim Fahren erwischt wurde.

FRAGEN & ANTWORTEN
PHÄNOMEN UNTER DER LUPE
Was sind Reichsbürger und wie begründen sie ihre Thesen?

EINE ZEREMONIE SAMT THRON UND KNIEFALL

Während des Prozesses beschreibt Fitzek sein Weltbild: „Wir wohnen im Königreich Deutschland", sagt er dann, oder: „Wir haben keine Nachnamen mehr. " Kinn hoch, Brust raus. Fitzek triumphiert bei diesen Sätzen. Er genießt die Aufmerksamkeit. Packt es ihn richtig, zwinkert er ins Publikum. Sein Auftritt gleicht einem Broadway-Musical: grell, laut und irgendwie eine Spur daneben. Fitzeks Anhänger sind begeistert. Rund 30 Männer, jenseits der 50, wenige Frauen. Kugelschreiber ragen aus Hemdtaschen. Viel Karo, viel Flanell.

Die Zuschauer sind nicht nur zur moralischen Unterstützung hier, sie treten als Prozessbeobachter auf. Wollen sicherstellen, dass das Justizsystem der Bundesrepublik Deutschland Peter Fitzek einen fairen Prozess macht. An Fairness glauben hier die wenigsten, die meisten befürchten Willkür. „Wir haben zwar unseren Führerschein abgegeben, aber nicht unsere Fahrerlaubnis. " Das ist der Punkt, um den es Fitzek geht. In seinen Augen ist das hier ein Präzedenzfall. Wenn er den Richter dazu bekommt, anzuerkennen, dass das Königreich ein echter Staat ist und keine Halluzination, könnte bald jeder seiner Anhänger mit einem königlichen Führerschein durch die Gegend fahren. „Rechtssicherheit" nennt Fitzek das. „Kompliziert", sagt der Richter.

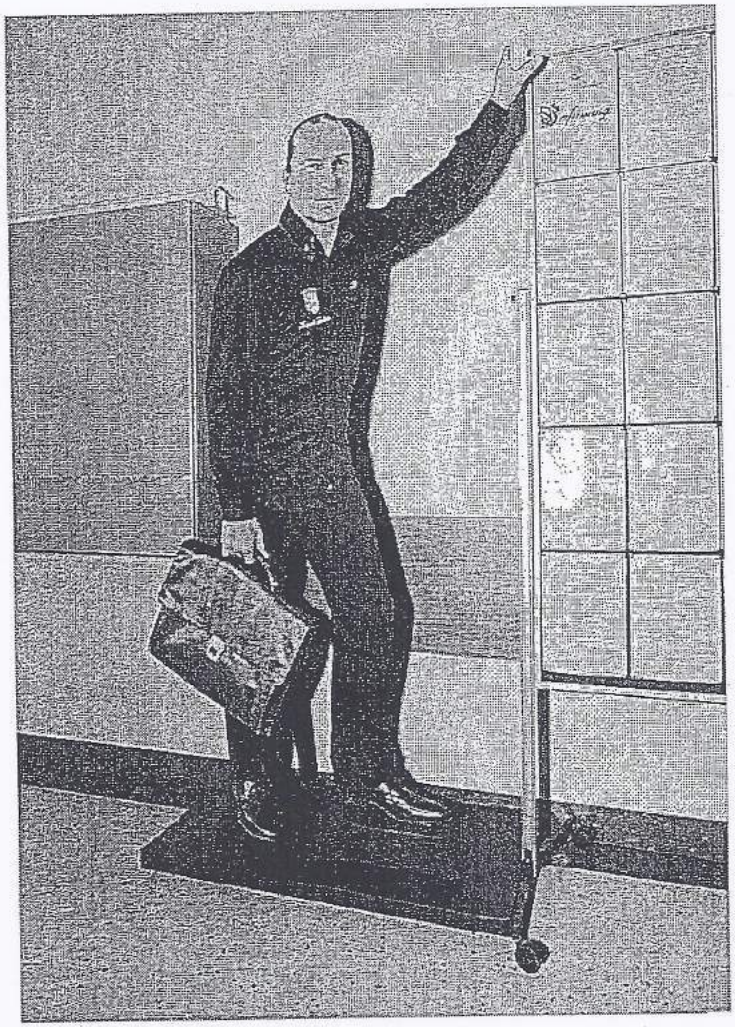

Dieser König ist aus Pappe der echte ist nicht da. Seit Juni sitzt Peter Fitzek in Haft, wegen 1,3 Millionen Euro. Die sind verschwunden.
© Moritz Haase

Am 16. September 2012 rief Peter Fitzek das Königreich Deutschland aus und ließ sich vor Hunderten Untertanen zum König krönen. Thron und Kniefall inklusive. Ein Video der Zeremonie zeigt Fitzek in Purpur gekleidet, mitten im Scheinwerferlicht. Den Auftrag zur Staatsgründung hat Fitzek angeblich von Gott persönlich erhalten, genau wie die Mission, „die Menschheit ins Licht zu führen" , wie er es nennt. Das Licht, das ist im Königreich die Wahrheit. Fitzeks Wahrheit.

Und die geht so: Die Bundesrepublik ist kein souveräner Staat, sondern immer noch Verwaltungsgebiet der Alliierten. Die deutschen Politiker und die internationalen Finanzmärkte werden gesteuert von einer

ARMUTSBERICHT
Deutschland geht es gut - doch die Armen bekommen davon wenig mit

weltweiten Schattenregierung. Irgendwann soll das Königreich die Bundesrepublik ersetzen. Dann soll ein Staat entstehen, der es besser macht. Ein Staat, in dem keine Steuern erhoben werden, in dem niemand zum Sozialfall wird und in dem Krebs durch Handauflegen geheilt wird. Rund 1000 Menschen hat Fitzek bereits von seiner Idee überzeugt. Taxifahrerinnen, Zahnärzte, Rentner. Sie alle haben sich als Staatsangehörige registrieren lassen, sich zur Verfassung bekannt. 92 Artikel, in denen es um die Rechte und Pflichten von König und Volk geht.

ROYALES LEBEN IN EINER VERLASSENEN KLINIK

Wer das Königreich besuchen will, der muss vorbei an einem Grenzposten. Dort bekommt man normalerweise ein Visum, ein grünes Läppchen mit goldenem Rahmen, das die Einreise offiziell machen soll. Erst dann geht die Schranke hoch. Heute, im November 2016, sitzt niemand im Grenzhäuschen. Wer hineinwill, muss anrufen. Das Reich liegt am Rande von Wittenberg, Sachsen-Anhalt. Das ehemalige Krankenhausgelände ist riesig, 91 000 Quadratmeter, umgeben von Zäunen und lichten Birkenwäldchen. Ein geteerter Rundweg führt vorbei an einem Gemüsegarten und verfallenen Schuppen und endet am Haupthaus. Ein grauer Klotz, nicht gerade ein Schloss. Baulärm dröhnt aus einem Fenster.

Freiherr Martin von Schulz öffnet die Tür. Mit seinem grauen Strickpullover, dem Studenten-Dutt und den braunen Bartstoppeln sieht er eher hippiesque als royal aus. Neben ihm steht Peter Fitzek, sein König, lebensgroß, im blauen Hemd, in der rechten Hand eine braune Aktentasche. Aber dieser König ist aus Pappe. Denn der echte ist nicht da, er sitzt in Haft. Nun also doch, seit Anfang Juni. Nicht wegen Fahren ohne Führerschein, sondern wegen 1,3 Millionen Euro. Die sind verschwunden, und die Behörden glauben, Fitzek wisse, wohin. Deshalb ist Freiherr von Schulz hier jetzt König in Vertretung.

Wer das Königreich betreten will, braucht ein Visum, einen Zettel mit goldenem Rahmen. Nur damit darf man den Grenzposten passieren.
© Moritz Haase

Der Freiherr, 29 Jahre alt, geht voran. Die Flure des Haupthauses, über die einmal Patienten geschoben wurden, strahlen frisch gestrichen in Orange. Girlanden kreuzen den Weg, Überbleibsel der Jubiläumsfeier. Vier Jahre Königreich Deutschland. „War 'ne tolle Party", sagt Schulz. Im ersten Stock hämmern drei Männer mit Mundschutz auf eine Wand ein. Vor einer Sperrholztür bleibt Schulz stehen, klopft, dann öffnet er die Tür. Zwei junge Männer

sitzen an Rechnern. Das sei das königliche Medienamt, erklärt Schulz. Eine Tür weiter ein ähnliches Bild. Hier arbeiten Mitarbeiter der Reichsbank. Daneben steht das Gesundheitshaus. Es ist ein Reich im Umbau, durch das Schulz stolz führt. An jeder Ecke wird geschraubt, gehämmert und gemalert. Die Tatsache, dass das Gelände nie ganz abbezahlt wurde und wieder zum Verkauf steht, stört hier niemanden. Das Königreich wächst.

PROZESS UM PSEUDO-MONAR... Der "König von Deutschland" und die verschwundene Million

Freiherr von Schulz ist ein treuer Untergebener, einer, der seinen König in Pappe neben sich stellt. Auf dem Video von der Krönungszeremonie sieht man Schulz, wie er die königlichen Insignien trägt. Den Kopf hält er demütig gesenkt. Früher saß er im Grenzhäuschen, sammelte Ausweispapiere ein und verteilte Visa an Besucher. Früher war Schulz hier der mit dem Stempel. Noch früher hieß der Freiherr einfach nur Schulz. Er war Bundeswehrsoldat, er habe ein Vorbild gesucht, sagt er. Einen, dem er folgen konnte. Im Netz fand er vor sieben Jahren Peter Fitzek, heute 51 Jahre alt, Koch, Karatelehrer, der gerade dabei war, das Königreich zu gründen. Peter sei einer, der den Weg für andere frei mache, sagt Martin Schulz. Nur eben auf unkonventionelle, manchmal provozierende Art. Was daran denn schlecht sein solle?

IST DAS KÖNIGREICH EINE GEFÄHRLICHE IDEE?

Der Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt zählt Fitzek und seine Anhänger zum Milieu der Reichsbürger, einer losen Bewegung aus Gruppen und Einzelpersonen, vermutlich mehreren Tausend. Die Reichsbürger teilen eine Ideologie, in der Fiktion und Halbwahrheit zu Fakten werden. Sie glauben, dass die „jüdische Weltverschwörung" das „deutsche Volk" bedroht und dass die Bundesrepublik eine Firma mit Sitz in Frankfurt am Main ist. Für die Behörden waren die Reichsbürger offenbar lange die Spinner von nebenan. Doch am 19. Oktober 2016 durchsuchten Polizisten ein Haus in Georgensgmünd nach illegalen Waffen. Der Hausherr, Reichsbürger und Waffennarr, schoss. Ein Polizist starb.

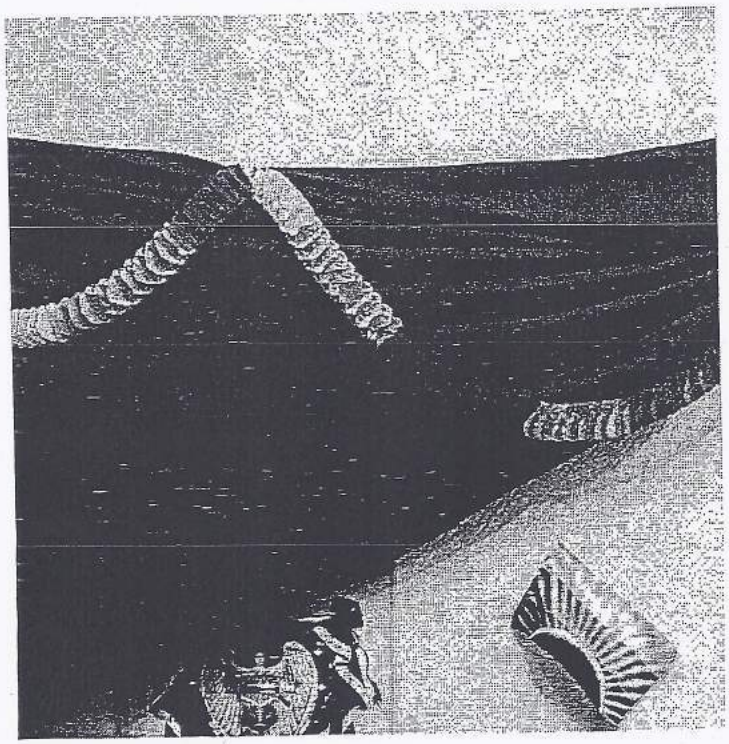

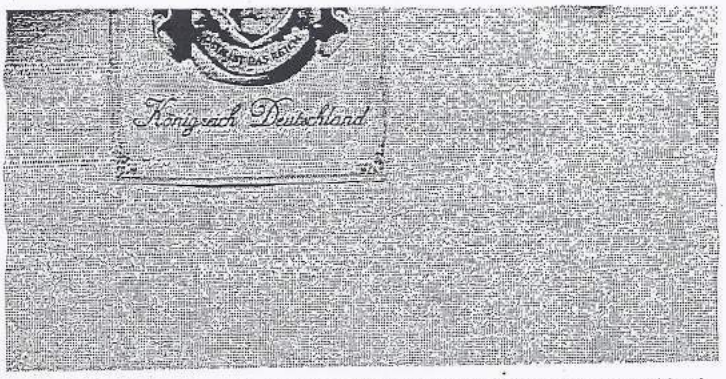

Die Girlanden sind noch von der Jubiläumsfeier übrig: vier Jahre Königreich Deutschland. Bald soll das Reich die Bundesrepublik ersetzen.
© Moritz Haase

Erst da schienen die Behörden zu erkennen, dass diese Spinner von nebenan Teil einer größeren Bewegung sind. Seitdem gelten die Anhänger dieser Gruppierung als ernsthafte Bedrohung: Im November kündigte Innenminister de Maizière eine bundesweite Überwachung der Reichsbürger an. Seit Januar ermittelt die Bundesanwaltschaft gegen sechs Verdächtige, die als Reichsbürger gelten wegen Bildung einer rechten Terrorvereinigung. In Sachsen-Anhalt, wo das Königreich entsteht, werden Reichsbürger jetzt vom Verfassungsschutz beobachtet, weil sie als verfassungsfeindlich eingestuft wurden.

Ist das Königreich eine gefährliche Idee? Oder sind das harmlose Spinner? Die Einschätzungen sind unterschiedlich. Spricht man mit dem Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt über Peter Fitzek, fallen Wörter wie „krude", „utopisch" und „abwegig". Das Königreich sei ein „esoterisch-ökologischer Scheinstaat", extremistische oder rechtsextreme Tendenzen seien aber nicht zu erkennen. Die Amadeu Antonio Stiftung, die die Reichsbürger seit Jahren beobachtet, warnt dagegen vor Verharmlosung und nennt Fitzek als eine der prominentesten Gestalten der Szene. Fitzek stehe Verschwörungsideologien nahe, verbreite antisemitische Theorien und erkenne die Gesetze der Bundesrepublik nicht an. Ein Aussteiger, der das Königreich verlassen hat und anonym bleiben will, spricht von einer Sekte, von Gehirnwäsche, davon, dass Fitzek jedem Anhänger seinen Willen aufzwinge und das Talent habe, sich als Heilsbringer zu verkaufen.

GEISELNAHME, GEWALT, BETRUG
So gefährlich sind die "Reichsbürger"

Über die politische Gesinnung gibt auch die Verfassung Aufschluss, die Fitzek und seine Mitstreiter geschrieben haben. Auf der Website kann man sie herunterladen, mit schnörkeliger Schrift auf vergilbtem Hintergrund ist sie gestaltet wie ein historisches Dokument. Kindlich wirkt das, im ersten Moment liest sich die Verfassung wie eine Spielanleitung: „Im Königreich Deutschland werden 3 Stände unterschieden. " „Der König hat ein Vetorecht. "

Dass die hier festgehaltene Ideologie keineswegs als Spiel gemeint *ist, stellt man fest, wenn man weiterliest.* Artikel 49: „Kein Deutscher darf gegenüber einem Ausländer benachteiligt werden." Artikel 71: „Jedermann, der sich im Staatsgebiet aufhält und kein *Deutscher ist, untersteht der Fremdengesetzgebung.* "

UNZUFRIEDEN MIT „DEM SYSTEM"

Wer sind die Untertanen, die sich mit dieser Gesinnung identifizieren und die dem König bis in dessen Reich gefolgt sind? 30 Menschen wohnen schon auf dem alten Krankenhausgelände, zwei Familien haben sich angemeldet und ziehen demnächst ein. Da ist Matthias, 37 Jahre alt, der früher Manager eines Chemiekonzerns war und nun nach einer Alternative zum Kapitalismus sucht. Da ist Brigitte, 53 Jahre alt, die als Heilpraktikerin neue medizinische Wege gehen wollte und immer wieder auf das Unverständnis von Ärzten stieß. Da ist die 17-jährige Hannah, die vor Kurzem mit ihrer Mutter und ihrer kleinen Schwester ins Reich zog und glücklich ist, der Großstadt entronnen zu sein.

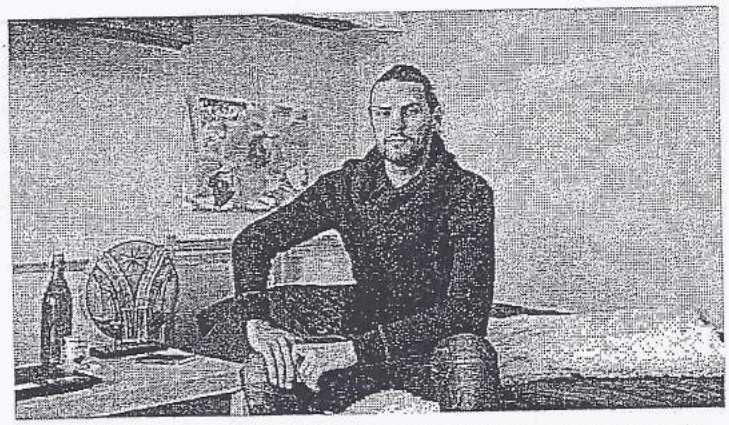

Früher war Martin Schulz Soldat, jetzt ist er Freiherr. Leute mit rechten Gedanken wolle man im Königreich nicht haben, sagt er.
© Moritz Haase

So unterschiedlich die Bewohner sind, so sehr ähneln sie sich in ihren Motiven. Sie wollen zu den Guten gehören. Zu denen, die etwas riskieren. Ein wenig Abenteuer schwingt da mit, aber auch der Wunsch, endlich irgendwo anzukommen. Dafür haben die Bewohner ihr bürgerliches Leben hinter sich gelassen. Dafür haben sie ein Seminar für Staatsangehörige besucht und eine „Prüfung in Staatskunde" absolviert.

Diese diffuse Unzufriedenheit mit „dem System" , die Skepsis gegenüber Institutionen, und seien es nur ausgebildete Ärzte, diesen unbestimmten politischen Missmut spürt man gerade bei so vielen Menschen. Und genau das könnte die Reichsbürger und die Königsanhänger stark machen.

FRAGEN & ANTWORTEN
EINE GEFÄHRLICHE GRUPPIER... Warum man die "Reichsbürger" nicht einfach verbieten kann

Gemeinsam für das Reich

Auf dem Krankenhausgelände wohnen die Untertanen in ehemaligen Patientenzimmern. Eine Gemeinschaftskasse deckt die Kosten. Das Geld kommt aus Spenden und aus Seminaren für Staatsangehörige und alle, die es noch werden wollen. Mal geht es um Qigong, mal um Steuervorteile für königliche Unternehmer. Früher gab Fitzek die Kurse, heute übernimmt das Schulz. Morgens meditieren sie hier oder machen Sport. Nach dem Mittagessen arbeiten sie daran, ihr Reich weiter aufzubauen.

Das Gemüse für das heutige Mittagessen kommt vom Nachbarn, *einem Bio-Bauern, dem das Königreich gefällt.* Die Untertanen kochen und essen gemeinsam, immer zur gleichen Zeit, immer vegetarisch, immer bio. Heute gibt es Linsen mit Couscous und *Salat. Das Volk versammelt sich an Holztischen im Speiseraum,* einem ehemaligen Schwesternzimmer im ersten Stock, das an Schullandheim und roten Tee erinnert. Schulz nimmt sich einen *Teller und setzt sich dazu.* Sie sprechen über den König und seinen nächsten Verhandlungstermin. Wenn sie Pech haben, müssen sie hier die nächsten paar Jahre ohne ihn klarkommen.

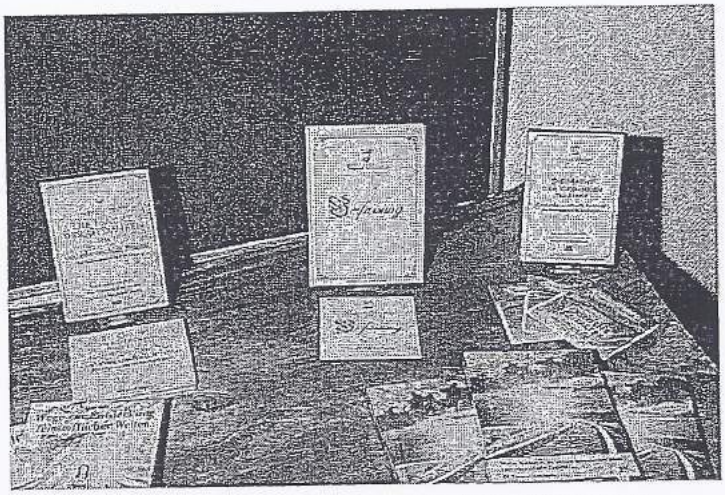

Jeder Untertan muss Seminare und eine Prüfung in Staatskunde absolvieren. Ein Aussteiger spricht von einer Sekte und Gehirnwäsche.
© Moritz Haase

Neun Verfahren führte die deutsche Justiz gegen Peter Fitzek in den letzten zwei Jahren. Wegen Urkundenfälschung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Angriff auf Behördenmitarbeiter, unerlaubter Versicherungs- und Bankgeschäfte. Urteile und Briefwechsel mit Staatsanwälten füllen ganze Aktenschränke in deutschen Gerichten. Für Peter Fitzek ist dieser Prozessmarathon der Beweis dafür, dass er und sein Staat kleingehalten werden sollen. Für Behördenmitarbeiter ist Fitzek die Pest, die alles zum Erliegen bringt. Für seine Anhänger ist Fitzek einer, der alles durchsteht. Ein Vorreiter. Ein Heiliger. In sozialen Netzwerken kursieren Spendenaufrufe und Artikel, die Fitzeks Unschuld beschwören. Klickt man sich durch die Kommentare seiner Anhänger, wird klar: Sie halten Peter Fitzek für einen guten Menschen. Für einen, der nur das Beste will und dafür von der Bundesrepublik bestraft wird.

November 2016, Landgericht Halle. Peter Fitzek stolpert in Hand- und Fußfesseln in den Gerichtssaal. Vorbei an der Sicherheitsschleuse, hinter der eine Handvoll seiner Anhänger auf Einlass in den Gerichtssaal wartet. Der Prozess beginnt. Die erste Zeugin sagt aus, eine Taxifahrerin aus Hamburg. Ja, sie habe Fitzek Geld überwiesen. Was damit passiert sei, fragt die Richterin. Nun, das wisse sie nicht genau, sagt die Zeugin. Aber das sei nicht schlimm, sie vertraue Peter Fitzek. Der lächelt milde, die Augen geschlossen. Das Grelle aus früheren Gerichtsverhandlungen ist verschwunden. Geblieben ist jedoch Fitzeks Liebe zum Mittelpunkt. Etwas leiser als früher tritt er jetzt auf, aber nicht weniger aufdringlich.

Alles für einen guten Zweck

In einer Pause seufzt Fitzek tief. „Wir schaffen das“ , sagt er. Ganz leise. Sein Blick sucht den seiner Unterstützer. Väterlich, wohlwollend. Der nächste Zeuge, ein Steuerberater aus Bochum,

macht seine Aussage. 10 000 Euro hat er auf Konten im Königreich überwiesen. Monatlich zahlt er 120 Euro Mitgliedschaftsbeitrag an Fitzeks Verein Neudeutschland e. V., eine Initiative, der die Eintragung ins Vereinsregister schon im Jahr 2010 verweigert wurde wegen Verfassungsfeindlichkeit der Beteiligten. Der Zeuge sagt, ihm sei das neu. Aber er habe sich damit abgefunden, dass das Geld weg sei, und es sei ja auch für einen guten Zweck gewesen.

In neun Verfahren muss Peter Fitzek sich verantworten, hier im Gericht Dessau. Für ihn ein Beweis, dass er und sein Staat kleingehalten werden.
© Moritz Haase

550 Menschen haben in den letzten sieben Jahren insgesamt über 1,7 Millionen Euro in Peter Fitzeks „Kooperationskasse" eingezahlt. Eine Art Privatbank, die Fitzek schließen musste, nachdem sich die Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht einschaltete. 1,3 Millionen Euro sind nun verschwunden, sie wurden in bar abgehoben. Von Fitzek persönlich. Illegale Bankgeschäfte und schwere Veruntreuung lautet nun die Anklage. Der Prozess läuft noch bis März. Spricht das Gericht Fitzek schuldig, muss er für drei Jahre in Haft. Aber wenn der neue Staat sich erst durchgesetzt hat, soll alles besser werden. Artikel 10 der Verfassung: „Der König untersteht während seiner Amtszeit nicht der Gerichtsbarkeit. "

DOCH NUR EINE SYMPATHISCHE UTOPIE?

Nach dem Mittagessen kümmern die Untertanen sich um ihre Vision. So nennen sie das hier, Wände malern, Blätter fegen, für

Kost, Logis und eine neue Weltordnung. Schulz repariert die *Heizung. Die ist ausgefallen wie so oft im Winter. Gleichzeitig* muss er die beaufsichtigen, die sich zur königlichen Kehrwoche gemeldet haben. Mit Rechen und Schneeschippe stehen sie in der *Einfahrt. Drei Jahre ohne König, vielleicht. War es das mit dem* Reich? „Wir machen weiter", sagt Schulz.

Abends nehmen die meisten Bewohner an einer Familienaufstellung teil. Die anderen treffen sich im Gemeinschaftsraum, setzen sich auf die hellen Sofas. In den Ecken dimmen Salzkristall-Lampen, es ist angenehm warm, die Heizung läuft wieder. Schulz gibt sich versöhnlich. Ja, man habe in der Vergangenheit Fehler gemacht, sagt er. Der König sei manchmal aufbrausend. Aber wer sei schon unfehlbar?

Schulz scheint das Gegenteil von Fitzek zu sein, offen, selbstkritisch. Wo Fitzek provoziert, da schweigt er. Wo Fitzek droht, da beschwichtigt er. Reichsbürger seien sie nicht, sagt Schulz. Das seien ewig Gestrige. Und: „Die BRD ist ja nicht nur schlecht." Man mag schon zu dem Fazit tendieren, dass sie hier nur eine sympathische Utopie ausprobieren die Sofas, das Schummerlicht.

Aber dann geht es um ein Video, das eine von Fitzeks Anhängerinnen auf Facebook teilte. Ein Video, das den Holocaust anzweifelt. Diese Frau sei eine ganz Nette, versucht Schulz zu beruhigen. Man habe sie schon auf den Clip angesprochen und gebeten, solche Dinge zu unterlassen. Also keine rechten Gedanken im Königreich? Nein, sagt Schulz. „Solche Leute wollen wir nicht." Und die Verbindung Fitzeks zum Ex-Nazi Nick Greger? Jeder verdiene eine zweite Chance. Die jüdische Weltverschwörung? Denkbar, sagt Schulz. Aber genau wisse er das natürlich nicht.

Martin Schulz
Postanschrift:
c/o Marco Ginzel
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

ORIGINAL!

EINGEGANGEN
21. April 2017
CURATOR NL Nürnberg
RA/MA: DB

A5

Einschreiben mit Rückschein
Herrn Dr. Stefan Oppermann
CURATOR AG
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

Vorab per Fax +49 911 5 98 90 - 11

19. April 2017

Zurückweisung Ihres Schreiben vom 12.04.2017; bestehende Mietverhältnisse

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

hiermit weise ich Ihr Schreiben vom 12.04.2017 vollumfänglich zurück und widerspreche vorsorglich jeder Ihrem Schreiben vom 12.04.2017 zugrundeliegenden rechtlichen Vermutung.
Im Betreff desselben ist von einem „Insolvenzverfahren" die Rede. Mir liegen keine Informationen darüber vor, daß ein solches im Gange wäre. So haben Sie selbst in früheren Schreiben stattdessen den Begriff „Abwicklung" verwendet. Auch haben Sie meines Wissens nach bisher weder einen vollstreckbaren Titel gegen mich erwirkt, noch sind Sie in sonst einer Weise berechtigt, mir gegenüber als Insolvenzverwalter aufzutreten oder eine (Zwangs-)Räumung der Gelände zu veranlassen – zumindest ist dies Ihrem Schreiben nicht zu entnehmen. Sollte ich mich irren, korrigieren Sie mich bitte und erbringen Sie die entsprechenden Nachweise.
So weit ich weiß, wurden Sie von der BaFin mit der Aufgabe der Abwicklung der angeblichen Bank- und Versicherungsgeschäfte beauftragt. In welchen Zusammenhang Sie den Vorgang der Abwicklung mit einem angeblichen Insolvenzverfahren/einer plötzlichen Räumung bringen, erschließt sich mir nicht.
Sie bezeichnen mich in Ihrem jüngsten Schreiben als Vorstand von Ganzheitliche Wege e.V., was nicht zutreffend ist. Ich bitte Sie, diesen Umstand in Zukunft zu berücksichtigen. Bitte wenden Sie sich bei Angelegenheiten den Verein betreffend an den rechtmäßigen Vorstand, da ich nicht dafür zuständig bin.

Die von Ihnen angesetzte Frist von acht Tagen (Ihr Brief lag mir am 15.04. vor), innerhalb der wir das Gelände räumen könnten, fußt weder auf einer gesetzlichen noch auf einer vertraglichen Grundlage. Sowohl das von Ihnen gewählte Datum der vorgeschlagenen Räumung als auch der Vorschlag an sich begegnet Bedenken, bzw. ist wohl mangels rechtlicher Grundlage unwirksam. Ich erkenne Ihre Frist also nicht an. Zudem ist es meiner Einschätzung nach, unabhängig von der fehlenden Grundlage, offensichtlich nicht zumutbar, von einem Menschen zu verlangen, seine Wohnung innerhalb weniger Tage zu räumen. Wie sollte das zu leisten sein, so kurzfristig?
Sollten Sie mir Nachweise erbringen können, die Ihr Androhen einer Zwangsräumung legitimieren, so fordere ich Sie hiermit freundlich auf, dies bis zum 25.04.2017 (Datum Ihres diesbezüglichen Schreibens bei mir) nachzuholen. Unot.

Ihre Annahme, die aktuellen Bewohner hätten kein Recht zum Besitz der Grundstücke, ist nicht richtig, da ich mich noch deutlich an Ihren Besuch vom 27.11.2014 erinnern kann. An diesem Tag waren Sie selbst auf dem Gelände in Apollensdorf und haben während Ihres Aufenthaltes zumindest Kenntnis von

den Nutzungsverträgen, die mit einigen Bewohnern bestanden, genommen. Sicher erinnern Sie sich noch an den darauffolgenden Briefwechsel zwischen Ihnen und den Mietern, aus dem hervorging, daß Sie den Mietern gegenüber keine Ansprüche erheben können da Sie nicht die Rechte des Vermieters inne hatten und ihnen gegenüber nicht weisungsbefugt waren. *Auf das letzte Schreiben der Mieter vom* 28.01.2015 hin gab es keine weiteren Nachfragen Ihrerseits, was die Mieter und ich als stillschweigendes Einverständnis mit unserer Rechtsauffassung und einem generellen Wohlwollen unserem Handeln gegenüber verstanden haben.
Heute wohnen aktuell etwa drei Dutzend Menschen verteilt auf den Grundstücken. Sie alle verfügen über Mietverträge, die sie nach geltendem Mietrecht zum Bleiben berechtigen. Dadurch, daß die Räumlichkeiten, die sie zu räumen gedenken lassen, vermietet sind, ergibt sich durch die bestehenden Mietverhältnisse sehr wohl Recht zum Besitz der Grundstücke für die Mieter und eine Zwangsräumung ließe sich nur mit einem Titel durchführen.

Ich habe bereits einige der Mieter über Ihr Schreiben informiert. Diese teilten mir mit, daß sie alle kein Interesse an einer Räumung haben und vielmehr beabsichtigen, die Gelände weiterhin wie vertraglich vereinbart zu bewohnen und zu Nutzen. Ich setzte Sie hiermit davon in Kenntnis, daß sich unter den Mietern auch Familien mit Kindern befinden.
Anbei finden Sie Schreiben einiger der Mieter, in denen ihr Standpunkt und Wille zum Ausdruck kommt.

In Ihrem Schreiben verwenden Sie die Formulierung, Sie seien unter Umständen gezwungen, eine Zwangsräumung durchzuführen. Ich hatte während unseres Kontaktes immer einen positiven Eindruck von Ihnen, Sie wirkten auf mich stets verständig und bemüht, Lösungen zu finden, die allen gerecht werden. Darauf hoffe ich auch weiterhin.
Wer hat die Räumung beauftragt? Wer sind die Käufer und für welche Summen haben sie die Gelände erstanden? Warum wurden mir diese Informationen bisher vorenthalten?
Auf mich wirkt die gesamte Vorgehensweise, sowohl das Auftreten des Herrn Dr. Rehhahn als auch Ihr Agieren, ziemlich undurchsichtig. Ist dies beabsichtigt?
Wie können Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren, Grundstücke als „geräumt" zum Kauf anzubieten/zu verkaufen, wider besseres Wissen, daß dort über dreißig Menschen leben? Ich finde es zudem äußerst befremdlich, daß Sie von mir Unterstützung für Ihr Vorhaben erbitten. Zudem sehe ich mich in keiner Weise veranlaßt oder verpflichtet, eine Räumung der Gelände voranzutreiben.

Über die hier genannten Zusammenhänge werden auch die Herren Blozik und Rehhahn informiert.

Ich behalte mir vor, weitere ungesetzliche, von Ihnen ähnlich knapp angesetzte Fristen kommentarlos zu überschreiten, da ich mich in Zukunft mit meinem Anwalt beraten werde.
Auch weise ich darauf hin, daß ein Einwurfeinschreiben mich nicht am selben Tag des Einwerfens in den Briefkasten erreicht, weswegen Sie nicht davon ausgehen können, daß der Tag meiner Kenntnisnahme eines Schreibens mit dem Datum der Zustellung übereinstimmt.

Bitte berücksichtigen Sie, daß ich mich ab dem 28.04.2017 in Urlaubszeit befinde, weswegen Schreiben an mich, die ab diesem Datum eingehen, voraussichtlich vorerst nicht bearbeitet werden. Danke.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schulz

Anlagen:
15 Schreiben einiger der Mieter an Sie

A6

Ulrike [redacted] Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Einschreiben -
Herr Dr. Oppermann
Äussere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

16.04.2017

Meine Wohnsituation im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

ich habe gehört, daß Sie unsere Wohnung im Heuweg 16 räumen lassen möchten.

Ich setzte Sie hiermit in Kenntnis, daß ich Mieterin einer Wohnung im Heuweg 16 mit noch bestehendem Mietvertrag bin und meine Wohnrechte notfalls einklagen werde.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ulrike [redacted]

Martin[redacted]
Heuweg 16
06886, Lutherstadt Wittenberg

- Einschreiben -
Curator AG
Herrn Dr. Stefan Oppermann
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

19.04.2017

Zurückweisung Ihres Räumungsangebotes für den Heuweg 16 in 06886 Lutherstadt Wittenberg

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,
vor kurzem habe ich erfahren, daß mein Vermieter postalisch um eine Räumung des Geländes am Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, gebeten wurde.
Sicherlich handelt es sich um ein Missverständnis, da ich bereits seit vielen Jahren dort ein Wohnmietverhältnis habe.

Eine Räumung kommt somit nicht in Frage.

Soviel ich weiß, wurden Sie bereits seit geraumer Zeit über ein bestehendes Mietverhältnis informiert.

Ich habe einen gültigen Mietvertrag für meine Wohnung und werde nicht ausziehen.

Sofern mir nichts anderes bekannt wird, sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Martin[redacted]

Absender:
Maik [redacted]
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

per Einschreiben an:

Curator AG
Herrn Dr. Oppermann
Äussere Sulzbacher Str.118
90491 Nürnberg

18.04.2017

Betreff: Ihr Räumungsbegehren von Zimmer der Gebäude auf dem Gelände Heuweg 16 Apollensdorf(Luth. Wittenberg)

Sehr gehrter Herr Dr. Oppermann,

wie ich soeben erfahren habe, streben Sie auf dem hiesigen Gelände eine Räumung an.
Als Mieter einer Wohnung weise ich Sie hiermit darauf hin, dass hier ein ordentliches (Unter-)Mietverhältnis besteht und ich nicht daran denke die gemieteten Räumlichkeiten aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Maik [redacted]

Charlotte [redacted]
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

19.04.2017

Einschreiben mit Rückschein
Dr. Stefan Oppermann
CURATOR AG
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

Vorab per Fax +49 911 5 98 90 - 11

Zurückweisung Ihres Schreibens vom 12.04.2017 samt ihm zugrundeliegenden Vermutungen; bestehendes Mietverhältnis

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

ich bin Mieterin einer Wohnung am Heuweg 16 in 06886 Lutherstadt Wittenberg. Ich bedanke mich für Ihr Angebot, das Gelände zu räumen, habe daran jedoch kein Interesse. Mein Mietvertrag sichert mir meinen fortbestehenden Aufenthalt auf dem selbigen zu.
Ich fühle mich sehr wohl in meiner Wohnung und auch das Gelände an sich eignet sich sehr gut für mein Leben. Ich habe vor, hier eine Familie zu gründen und meine Kinder großzuziehen.

Sollten Sie einmal von Ihrem Vorhaben Abstand nehmen, lade ich Sie gern einmal persönlich zu einem Tag der offenen Tür oder ähnlichem ein!

Bis dahin verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und wünsche Ihnen von Herzen alles Gute

Charlotte [redacted]

Charlotte [redacted]

Robert [redacted]
Henweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

-Einschreiben-
Curator AG
Herrn Dr. Stefan Oppermann
Äussere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

Vorab per Fax:
0911-59890-11

18.04.2017

Bestehendes Mietverhältnis

Guten Tag Herr Dr. Oppermann,

durch meinen Vermieter habe ich erfahren, daß das Gelände Henweg 16 in der Lutherstadt Wittenberg mit allen Gebäuden verkauft worden sein soll und diese zu räumen sind.
Ich setze Sie hiermit darüber in Kenntnis, daß ich Mieter einer Wohnung im Henweg 16 bin und einen gültigen Mietvertrag habe.

Deshalb werde ich auch weiterhin auf dem Gelände wohnen bleiben.

Mit besten Wünschen Robert [redacted]

Alois-Wolfgang [redacted]
Heuweg 16
06886 Wittenberg/Lutherstadt

Einschreiben
Curator AG
Herrn Dr. Stefan Oppermann
Äussere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

Vorab per Fax: 0911-59890-11

18.04.2017

Bestehendes Untermietverhältnis

Guten Tag Herr Oppermann,

vor kurzem teilte mir mein Vermieter mit, daß das Gelände Heuweg 16 in Wittenberg/Lutherstadt verkauft wurde und geräumt werden soll.

Ich möchte Sie davon in Kenntnis setzen, daß ich seit dem 31.Januar 2015 einen Mietvertrag für eine Wohnung im Heuweg 16 abgeschlossen habe, der noch bis zum 31.Januar 2022 besteht.

Ich beabsichtige weiterhin dort wohnen zu bleiben.

MfG

A. W. [redacted]

Michael [redacted]

- Einschreiben -
Curator AG
Herrn Dr. Stefan Oppermann
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

VORAB PER FAX: 0911-59890-11

Lutherstadt Wittenberg, den 18. April 2017

Bestehendes Mietverhältnis

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

mein Vermieter setzte mich über ein Schreiben Ihrerseits an ihn darüber in Kenntnis, daß das Gebäude, in dem sich von mir angemietete Räumlichkeiten befinden, verkauft und diese deshalb zu räumen seien.

Ich gehe davon aus, daß es sich hierbei wohl um einen Irrtum handelt und teile Ihnen hiermit vorsorglich mit, daß ein Untermietverhältnis besteht und daß deshalb von meiner Seite eine diesbezügliche Räumung der angemieteten Räumlichkeiten nicht in Betracht kommt.

Ich verbleibe mit freundlichem Gruß

Michael [redacted]

Heuweg 16 06886 Lutherstadt Wittenberg

Jürgen [redacted]
Heuweg 16
06886 Lutherstadt-Wittenberg

- Einschreiben -
Curator AG
Herrn Dr. Stefan Oppermann
90491 Nürnberg

Vorab per
FAX 0911-59890-11

Betr.: Bestehendes **Mietverhältnis**

18.04.2017

Sehr geehrter Herr Oppermann,
ich erhielt von meinem Vermieter ein Schreiben, in dem er mich davon in Kenntnis setzte, dass die Gebäude Heuweg 16, Lutherstadt-Wittenberg verkauft und zu räumen seien.

Ich habe im Heuweg 16 als Mieter eine Wohnung und möchte Ihnen mit diesem Schreiben mitteilen, dass von meiner Seite ein bestehendes Untermietverhältnis besteht und ein Verlassen meiner Wohnung keine Option ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Jürgen [redacted]

Mathias [redacted]
Heuweg 16
06886 Luth. Wittenberg

Mathias [redacted] · Heuweg 16 · 06886 Luth. Wittenberg

Wittenberg den 18.04.2017

Vorab per Fax: 0911-59890-11

-Einschreiben-
CURATOR AG
z.H. Dr. Stefan Oppermann
Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Bestehendes Mietverhältnis

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

wie mir mein Vermieter mitteilte, erhielt er von Ihnen ein Schreiben, mit dem Hinweis, dass das Grundstück am Heuweg 16, 06886 Luth. Wittenberg, verkauft und noch diesen Monat vollständig zu räumen sei.

Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ein gültiger Mietvertrag besteht, welcher mir Wohnraum, sowie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen, zusichert. Bitte beachten Sie, dass ich dieses Mietverhältnis in keinster Weise aufzugeben, noch meinen Wohnraum zu räumen, gedenke.

Sollten Sie gegen meine vertraglich zugesicherten Rechte handeln, werde ich entsprechende rechtliche Schritte einleiten.

Herzliche Grüße

Mathias [redacted]

Mathias [redacted]

Maximillian [redacted]
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

Einschreiben
Curator AG
Herrn Dr. Stefan Oppermann
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

Vorab per Fax: 0911-59890-11

19.04.2017

Bestehendes Mietverhältnis

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

durch meinen Vermieter habe ich vor kurzem erfahren, daß das Gelände am Heuweg 16 in der Lutherstadt Wittenberg verkauft worden sein soll und deshalb zu räumen ist.

Ich setze Sie hiermit davon in Kenntnis, daß ich Mieter einer Wohnung im Heuweg 16 bin und einen Mietvertrag abgeschlossen habe.

Ich gehe deshalb davon aus, daß es sich bei der Angelegenheit um ein Missverständnis handelt und werde auch weiterhin auf dem Gelände wohnen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

M [redacted]

Sandro [redacted]
Heuweg 16
06886 Luth. Wittenberg

Apollensdorf, 19.04.2017

-Einschreiben-
Curator AG
Herr Dr. Stefan Oppermann
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

vorab per Fax
0911 – 59890-11

Bestehendes Mietverhältnis

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

Mir ist durch meinen Vermieter zu Ohren gekommen, dass ein Schreiben Ihrerseits verfasst wurde, welches Informationen über einen Verkauf und eine angeblich geplante Räumung der Objekte am Heuweg 16 in Apollensdorf zum Inhalt hat.

Ich informiere Sie daher über ein bestehendes Mietverhältnis meinerseits als Mieter einer Wohnung am Heuweg 16, wodurch sich mein Einverständnis für eine mögliche Räumung derselben ausschließt.

freundliche Grüße

Marco [redacted]
Heuweg 16
06886, Lutherstadt Wittenberg

-Einschreiben-
Curator AG
Herr Dr. Stefan Oppermann
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

vorab per Fax
0911 - 59890-11

19.04.2016

Zurückweisung Ihres Räumungsangebotes - Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,
vor kurzem wurde ich von meinem Vermieter darüber in Kenntnis gesetzt, daß Sie ihm per Post eine Bitte um Räumung des Geländes am Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg zugesendet haben.

Von einem Räumungstitel gegen mich ist mir nichts bekannt.

In einem an Sie gerichteten Brief vom 28.01.2015 wurden Sie bereits über ein bestehendes Mietverhältnis informiert. Wie kommen Sie darauf, daß sich dies mittlerweile geändert hätte?

Ich bin im Eigentum eines gültigen Mietvertrages und ich beabsichtige mitnichten auszuziehen. Bis auf weiteres gehe ich davon aus, daß es sich bei Ihrem Schreiben an meinen Vermieter um ein Missverständnis handeln muss.

Sofern mir nichts anderes bekannt wird, sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Ich verbleibe mit herzlichen Grüßen.

Marco [redacted]

Florian[redacted]
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

-Einschreiben-
Curator AG
Herr Dr. Stefan Oppermann
Außere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

Vorab per Fax 0911-59890-11

18.04.17

Unterrichtung: Bestehendes Untermietverhältnis & Kenntnisnahme: Ihr Räumungsbegehren

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

mein Vermieter setzte mich über ein Schreiben von Ihnen in Kenntnis, in dem Sie davon sprachen, dass die Gebäude des Heuweg 16 in Lutherstadt Wittenberg verkauft und zu räumen sind.

Als Mieter der betreffenden Gebäude im Heuweg 16 teile ich Ihnen deshalb mit, dass ein Untermietverhältnis besteht. Ich weise Sie höflich darauf hin, dass ein unbefugtes Betreten meines angemieteten Wohnraums zur Anzeige gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Florian [redacted]

Christian [redacted]
Henweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg, den 18.4.2017

An die
Curator AG
Herrn Dr. Oppermann
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

mein Mietverhältnis im Objekt Henweg 16, WB

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

von meinem Vermieter erfuhr ich über Ihr Begehren, die Liegenschaft Henweg 16 in Lutherstadt Wittenberg zu verkaufen und infolgedessen zu räumen.
Hiermit teile ich Ihnen mit, daß ich beabsichtige, weiterhin hier zu wohnen.
Ich sehe mich an meinen Mietvertrag gebunden.
Sollten Sie anderer Auffassung sein, bitte ich um Ihre Dokumentation der Sachlage.

Mit freundlichen Grüßen

Christian [redacted]

Michaela [redacted]
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

Curator AG
Herr Dr. Stefan Oppermann
Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

18.04.2017

Bestehendes Mietverhältnis im Heuweg 16

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

mein Vermieter setzte mich über ein Schreiben von Ihnen in Kenntnis, in dem Sie davon unterrichten, dass das Gelände Heuweg 16 in Wittenberg verkauft wurde.

Ich informiere Sie hiermit freundlich über ein bestehendes Mietverhältnis. Seit meiner Rückkehr aus dem Ausland bin ich dort wieder gemeldet und habe dort meinen Wohnsitz.

Freundlich grüßt

Michaela [redacted]

M. [redacted]

Matthias [redacted]
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

- Einschreiben -
Curator AG
Herrn Dr. Stefan Oppermann
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg

Vorab per
Fax 0911 – 59890-11

19.04.2017

Bestehendes Mietverhältnis

Sehr geehrter Herr Dr. Oppermann,

ich wurde von meinem Vermieter über ein Schreiben in Kenntnis gesetzt, in dem die Rede davon ist, daß die Gebäude des Heuweg 16 in der Lutherstadt Wittenberg verkauft und zu räumen seien.

Als Mieter einer Wohnung im Heuweg 16 teile ich Ihnen deshalb mit, daß ein Mietverhältnis besteht. Daher gehe ich davon aus, daß es sich in diesem Falle um ein Missverständnis handelt. Des Weiteren möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, daß ich nicht vorhabe meine Wohnung zu wechseln. Gemäß § 566 BGB kommt ein vorzeitiges Verlassen der angemieteten Wohnung daher nicht in Frage.

Mit freundlich Grüßen

Matthias [redacted]
Matthias [redacted]

A7

Mietvertrag

für Wohnräume im Königreich Deutschland

Zwischen

WohnReich
Petersplatz 7
Zu Lutherstadt Wittenberg

(Vermieter)

und

Christina [redacted]
Fichtenweg 1
53757 Sankt Augustin

(Mieter)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Mietsache

a) Dem Mieter werden die nachfolgend aufgeführten Räume als Wohnräume vermietet:
   1. Apollensdorf / ~~Reinsdorf~~, Haus 1, Zimmer 220
   2. Apollensdorf / Reinsdorf, Haus ___, Zimmer _____
   3. Apollensdorf / Reinsdorf, Haus ___, Zimmer _____
   4. Apollensdorf / Reinsdorf, Haus ___, Zimmer _____
   5. Apollensdorf / Reinsdorf, Haus ___, Zimmer _____
   6. Apollensdorf / Reinsdorf, Haus ___, Zimmer _____

b) Die in der Anlage 1 enthaltene Beschreibung der überlassenen Mietsache sowie dessen sonstige Regelungen sind ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

c) Der Mieter ist berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Räume nach Maßgabe der Hausordnung und der jeweils vor Ort ausgehängten Raumordnung mitzubenutzen.

2. Mietdauer

a) Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2014.

b) Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

3. Miete und Nebenkosten

a) Sämtliche Beträge sind ausschließlich in Zahlungsmitteln des Königreiches Deutschland (E-Mark, ENGEL oder Reichsmark) zu bezahlen.

b) Die Nettomiete setzt sich aus den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Beträgen zusammen.

c) Zusätzlich zur Nettomiete trägt der Mieter die sich aus den in der Anlage 3 aufgeführten Betriebskosten ergebende Betriebskostenpauschale.

4. Zahlung

a) Die Bruttomiete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats zu zahlen an:
   „WohnReich"
   Online-Konto-Nr.: 230465901

b) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang bzw. die Gutschrift des Geldes an. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 7,- zu berechnen.

5. Sicherheitsleistung / Pfandrecht

a) Der Mieter erklärt, daß die bei Einzug in die Mieträume eingebrachten Gegenstände sein Eigentum und nicht ge- oder verpfändet sind. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Pfändungen eingebrachter Gegenstände unverzüglich zu unterrichten.

b) Der Mieter leistet dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Kaution in Höhe von einer Monatsmiete. Der Vermieter hat diese Geldsumme getrennt von seinem Vermögen bei der Königlichen Reichsbank auf einem „Kautionskonto" anzulegen.

6. Benutzung der Mietsache / Haftung des Mieters

a) Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Er ist verpflichtet, die Mieträume und gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

b) Will der Mieter die Mietsache oder einen Teil derselben zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen, so bedarf er hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

c) Der Mieter bedarf für die Haltung von Haustieren - sofern es sich nicht um Kleintiere, die nach außen nicht oder kaum in Erscheinung treten (z. B. Ziervögel, Hamster) - der Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn durch die Tiere andere Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder eine Beeinträchtigung der Mietsache oder des Grundstückes zu erwarten ist.

d) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Schildern (ausgenommen übliche Namensschilder an den dafür vorgesehenen Stellen), Aufschriften oder Gegenständen in gemeinschaftlichen Räumen, im oder am Haus oder auf dem Grundstück bedarf der vorherigen Erlaubnis des Vermieters. Das Gleiche gilt für das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds, Mofas und Fahrrädern in den Mieträumen, im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb der vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze.

e) Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Schutzpflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der Mieter haftet hierbei auch für Verschulden von Familienangehörigen, Hausangestellten, Untermietern und sonstigen Personen, die mit Wissen des Mieters die Mietsache selbst oder Räume und Einrichtungen, deren Nutzung vom Mietvertrag eingeschlossen ist, benutzen oder auf Veranlassung des Mieters mit der Mietsache in Berührung kommen.

7. Überlassung der Mietsache an Dritte / Untervermietung

a) Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten, es sei denn, es handelt sich um Personen, welche sich nur vorübergehend für eine beschränkte, angemessene Zeitdauer unentgeltlich in den Mieträumen aufhalten (Besucher).

b) Überläßt der Mieter ungeachtet einer entsprechenden Abmahnung des Vermieters einem Dritten unbefugt den Gebrauch der Mietsache, so kann der Vermieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen.

c) Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

8. Schönheitsreparaturen / Kleinreparaturen

a) Unter Berücksichtigung der festgelegten Miethöhe übernimmt die Schönheitsreparaturen während der Mietdauer auf eigene Kosten der Mieter.

b) Als Schönheitsreparaturen gelten Tapezieren bzw. *Anstreichen der Wände und der Decken*, Anstrich der Böden bzw. Reinigung der Teppichböden, Streichen der Heizkörper, einschließlich Heizrohre und der Versorgungsleitungen, Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

c) Kleine Instandhaltungen und Instandsetzungen (Kleinreparaturen) sind vom Vermieter auf Kosten des Mieters auszuführen, soweit die Schäden nicht vom anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht sind. Kleinreparaturen umfassen nur das Beheben kleiner Schäden an Bedienungselementen, Verschlußvorrichtungen, an den Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen sowie an Spiegeln, Verglasungen und Beleuchtungskörpern.

d) Die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Mieter besteht für eine jährliche Gesamtsumme aller Einzelreparaturen von bis zu 10 % der Jahresmiete. Die jährliche Gesamtsumme berechnet sich ab dem Vertragsbeginn. Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis unterjährig, so berechnet sich die jährliche Gesamtsumme aller Einzelreparaturen im ersten bzw. letzten Jahr des Mietverhältnisses zeitanteilig.

e) Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Räume auf eigene Kosten mindestens in den Zustand zu versetzen, der dem in Anlage 1 dokumentierten Zustand bei Beginn des Mietverhältnisses entspricht, sofern der aktuelle Zustand als schlechter zu bewerten ist. Ist der Mieter nicht in der Lage, die Reparaturen selbst fachgerecht zu leisten, so hat er die dem Vermieter auferlegten Kosten zu übernehmen.

9. Mängel

a) Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der Sache anmaßt.

b) Unterläßt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.

c) Der Vermieter verpflichtet sich, die gemeinschaftlichen Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Schäden hieran, für die der Mieter haftet, darf der Vermieter auf Kosten des Mieters nach vorheriger Unterrichtung beseitigen.

10. Modernisierung / bauliche Veränderungen

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Mietsache, zur Einsparung von Energie oder Wasser oder zur Schaffung neuen Mietraumes hat der Mieter zu dulden.

b) Maßnahmen, die zur Erhaltung der Mieträume oder des Gebäudes oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, darf der Vermieter binnen angemessener Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden.

c) Der Mieter ist nicht befugt, ohne Erlaubnis des Vermieters bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dergleichen vorzunehmen.

11. Betreten der Mietsache durch den Vermieter

a) Der Vermieter oder die von ihm Beauftragten dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung betreten. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten. *Auf eine persönliche Verhinderung des Mieters ist Rücksicht zu nehmen.*

b) Will der Vermieter das Grundstück / die Wohnung verkaufen oder endet das Mietverhältnis, so sind der Vermieter oder die von ihm Beauftragten auch zusammen mit dem Kauf- oder Mietinteressenten berechtigt, die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen.

c) Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter sicherzustellen, daß die Besichtigungsrechte des Vermieters ausgeübt werden können.

12. Kündigung

a) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner an.

b) Wird das Mietverhältnis vom Vermieter wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung des Mieters außerordentlich gekündigt, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den durch die Kündigung kausal entstandenen Schaden zu ersetzen.

13. Beendigung des Mietverhältnisses

a) Die Mietsache ist bei Beendigung des Mietvertrages geräumt und besenrein zurückzugeben. Die Verpflichtungen nach Punkt 8 des Vertrages bleiben unberührt. Sämtliche Schlüssel, auch vom Mieter selbst beschaffte, sind dem Vermieter oder seinem Beauftragten auszuhändigen.

b) Einrichtungen, mit denen der Mieter die Mietsache versehen hat, darf er wegnehmen. Eventuelle Beschädigungen bei der Wegnahme sind vom Mieter zu beseitigen.

c) Hat der Mieter bauliche Veränderungen an der Mietsache vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, bei Ende des Mietvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, auch wenn der Vermieter diesen baulichen Veränderungen oder den Einrichtungen zugestimmt hat, sofern nichts abweichendes vereinbart worden ist.

d) Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so verlängert sich das Mietverhältnis nicht.

14. Personenmehrheit als Mieter

a) Haben mehrere Personen - z. B. Ehegatten - gemietet, so haften sie für alle Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.

b) Erklärungen, deren Wirkung die Mieter berührt, müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch gegenseitig zur Entgegennahme solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt jedoch nicht für die Entgegennahme von Kündigungen dieses Vertrages und diesbezüglichen Aufhebungsverträgen. Ein Widerruf der Bevollmächtigung wird gegenüber dem Vermieter erst nach Zugang bei diesem wirksam.

15. Hausordnung

Die in der Anlage 4 abgedruckte Hausordnung ist Bestandteil dieses Mietvertrages und wird von beiden Parteien voll anerkannt.

2

16. Zusatzvereinbarungen / Schriftform

a) Maßgeblich für diesen Vertrag sind die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung und den Gesetzen des Königreiches Deutschland ergeben.

b) Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluß unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Lutherstadt Wittenberg, den 14.11.14

(Unterschrift des Vermieters)

(Unterschrift des Mieters)

Anlage 1

Mietraumbeschreibung und Übergabeprotokoll

Die in Punkt 1 des Mietvertrages bezeichnete Wohnung besteht aus 1 Zimmern.

Die Mietraumfläche beträgt: ca. 29 m² Die Nettomiete beträgt: 145 € (E)

Die Wohnung ist ausgestattet mit:

Bezeichnung	Nettomiete	Bezeichnung	Nettomiete
☒ Zentralheizung	-	☐ Ofenheizung	-
☐ Zentrale Wasserversorgung	-	☐ Durchlauferhitzer / Kochendwassergerät	-
☒ Handwaschbecken	-	☐ Küche / Kochnische	4,-
☒ Toilette	2,-	☐ Dusche / Badewanne	2,-
☐ Breitband-Internet (DSL)	2,-	☐ TV-Anschluß (Kabel/Antenne)	2,-
☐		☐	
☐		☐	
☐		☐	

noch nicht

Zusätzlich zu den Wohnräumen werden folgende Räume/Flächen gemietet:

Bezeichnung	m²	Nettomiete	Bezeichnung	m²	Nettomiete
☐ Balkon			☐ Terrasse		
☐ Abstell-/Lagerraum			☐ Kellerraum		
☐ Waschküche			☐ Dachbodenantell		
☐ Trockenraum			☐ Garten		
☒ Bad			☐		

Dem Mieter wurden vom Vermieter folgende Schlüssel ausgehändigt:

☐ Haustür	☐ Wohnungstür	☐ Abstellraum	☐ Kellerraum	☐ Dachboden
☐ Waschküche	☐ Trockenraum	☐	☐	☐

Beanstandungen:

Toilette + Waschbecken funktionieren noch nicht, 2 Waschbecken können abgebaut und eine Toilettenschüssel müsste eingebaut werden

Die Mieter erklären, daß sich die Mietsache – wie bei der gemeinsamen Besichtigung festgestellt wurde – bis auf die zuvor genannten Beanstandungen in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Anlage 1

Der Vermieter verpflichtet sich, folgende Arbeiten bis zum _____ durchzuführen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Der Mieter verpflichtet sich, folgende Arbeiten bis zum _____ durchzuführen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird anerkannt. Sie ergänzen den Mietvertrag.
Die vorbezeichneten Schlüssel wurden übergeben.

Lutherstadt Wittenberg, den _____

_____
(Unterschrift des Vermieters)

_____
(Unterschrift des Mieters)

Anlage 2

Gemeinschaftsräume

Der Mieter ist berechtigt, die nachfolgend aufgeführten Räume nach Maßgabe der Hausordnung und der jeweils vor Ort ausgehängten Raumordnung mitzubenutzen.

Bezeichnung	Nettomiete	Bezeichnung	Nettomiete
☐ Haus 1 - EG - Sportraum	10,-	☐ Haus 1 - 1. OG - Sportraum	10,-
☒ Haus 1 - 1. OG - Tanzraum	10,-	☐ Haus 1 - 2. OG - Gemeinschaftsraum (TV)	4,-
☐ Haus 1 - 2. OG - Toilette/Bad	2,-	☒ Haus 1 - 2. OG - Lager-/Abstellräume	2,-
☐ Haus 1 - 2. OG - Küche	4,-	☐ Haus 1 - 2. OG - Esszimmer	4,-
☒ Haus 3 - Keller - Wäscherei	12,-	☒ Haus 3 - EG - Cafeteria	7,-
☐ Haus 3 - EG - Toilette	2,-	☐ Haus 3 - EG - Dusche/Bad	2,-
☐ Haus 3 - EG - Gute Stube	3,-	☐ Haus 3 - EG - Lager-/Abstellräume	2,-
☐ Haus 3 - 1. OG - Küche	4,-	☒ Haus 3 - 1. OG - Gemeinschaftsraum (TV)	4,-
☐ Haus 3 - 1.+2. OG - Toiletten	2,-	☒ Haus 3 - 1.+2. OG - Dusche/Bad	2,-
☐ Haus 6 - EG - Toilette/Bad	2,-	☐ Haus 6 - EG - Waschmaschinenraum	3,-
☐ Haus 6 - EG - Küche	10,-	☐ Haus 6 - EG - Lager-/Abstellräume	2,-
☐ Haus 6 - 1. OG - Toilette/Bad	2,-	☒ Garten / Außenanlagen	10,-
☐		☐	
☐		☐	
☐		☐	

Die Nettomiete für die Gemeinschaftsräume beträgt: 45.-€

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird anerkannt. Sie ergänzen den Mietvertrag.

Lutherstadt Wittenberg, den 14.11.14

(Unterschrift des Vermieters)

(Unterschrift des Mieters)

Anlage 3

Betriebskosten

Die folgenden Beträge entsprechen den vom Mieter zu tragenden Anteilen an den vom Vermieter zu tragenden Gesamtbetriebskosten des Objektes, in dem sich die vermietete Wohnung befindet. Die sich daraus ergebende Betriebskostenpauschale ist zusätzlich zur vereinbarten Nettomiete zu zahlen.

Bezeichnung	Betrag	Bezeichnung	Betrag
1. Grundstückslasten (Grundsteuer etc.)	-	10. Gartenpflege	-
2. Kaltwasserversorgung	-	11. Beleuchtung	-
3. Entwässerung	-	12. Schornsteinreinigung	-
4. Heizungsversorgung	-	13. Sach- und Haftpflichtversicherung	-
5. Warmwasserversorgung	-	14. Hauswart	40,-
6. Heizungs- und Warmwasserversorgung	-	15. Gemeinschaftsantenne, Kabelverteiler	-
7. Betrieb eines Personen-/Lastenaufzugs	-	16. Einrichtungen der Wäschepflege	-
8. Straßenreinigung und Müllbeseitigung	-	17. Sonstige Betriebskosten	2,- je m² *
9. Gebäudereinigung, Ungezieferbekämpfung	-		

* Mietraumfläche entsprechend Anlage 1

Die Betriebskostenpauschale beträgt: 98,- €

Der vom Mieter zu tragende Anteil an den Betriebskosten der vom Vermieter zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräume und Verkehrswege ist in den Beträgen enthalten.

Der Vermieter ist verplichtet, den Mietern auf Anfrage eine detaillierte Auflistung der angefallenen Gesamtbetriebskosten des vorigen Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird anerkannt. Sie ergänzen den Mietvertrag.

Lutherstadt Wittenberg, den 17.11.14

(Unterschrift des Vermieters)

(Unterschrift des Mieters)